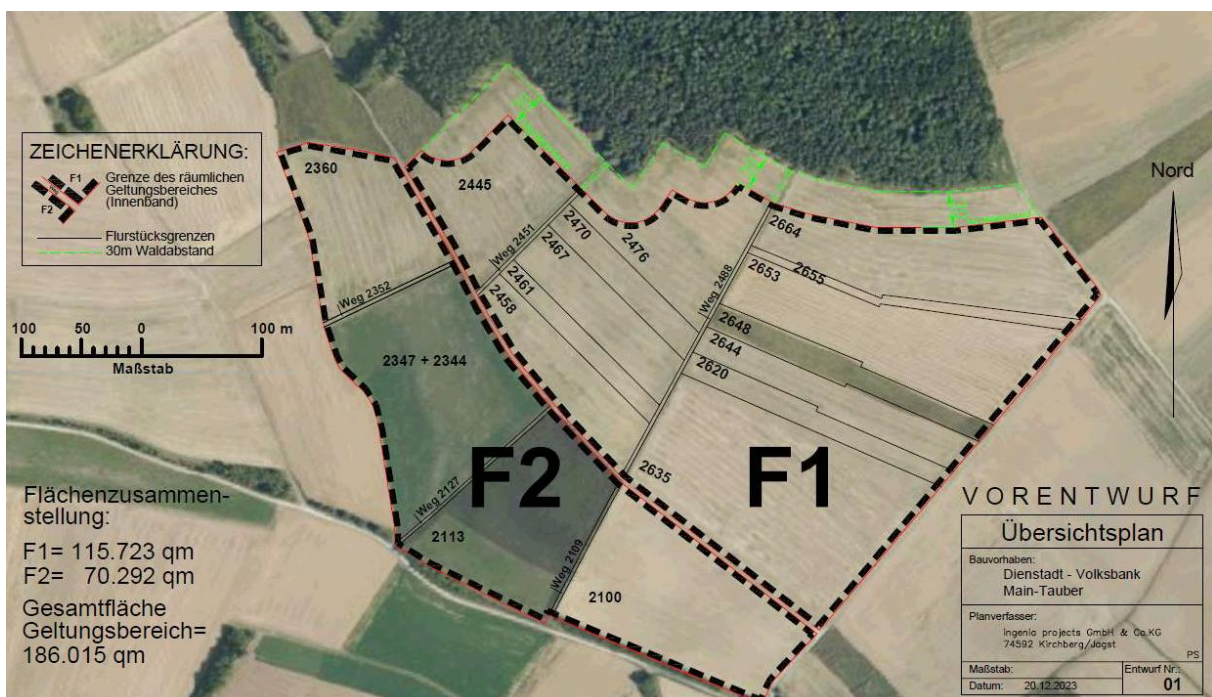


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dienstadt“ auf der Gemarkung Dienstadt;

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs-/Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat in öffentlicher Sitzung am 31. Januar 2024 gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dienstadt“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.
- II. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dienstadt“ umfasst für die Fläche F1 die Grundstücke Flst.-Nrn.: 2445 z. T., 2458, 2461, 2467, 2470, 2476 z. T., 2451 z. T. (Weg), 2488 z. T. (Weg), 2664 z. T., 2655, 2653, 2648, 2644, 2620 und 2635 und für die Fläche F2 die Grundstücke Flst.-Nrn. 2100, 2109 (Weg), 2113, 2127 (Weg), 2347, 2344, 2352 (Weg) und 2360, jeweils der Gemarkung Dienstadt. Das Plangebiet erstreckt sich auf eine Fläche von rund 18,6 ha. Es liegt nordwestlich der Ortslage von Dienstadt und westlich der K 2816 und wird im Norden von Waldfläche unter Einhaltung eines Abstands von 30 Metern zum Waldrand, im Osten durch einen Feldweg, im Süden durch Feldhecken und im Westen durch Ackerfläche begrenzt, wobei die beiden Flächen F1 und F2 durch einen Feldweg getrennt werden. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der abgebildete unmaßstäbliche Lageplan maßgebend, der Geltungsbereich ist mit schwarz gestrichelter Linie dargestellt.



III. Der Einleitungs-/Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 2024 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

IV. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung sollen für die genannten bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von zwei Sondergebieten (SO) im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Zulässig sind freistehende Solarmodule ohne Fundamente sowie notwendige Wechselrichter, Transformatoren und sonstige Betriebsgebäude und -anlagen.

Tauberbischofsheim, 5. Februar 2024

Anette Schmidt
Bürgermeisterin